

Verordnung über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken

Vom 18. Januar 1946

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 39 lit. b der Staatsverfassung ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Die Durchführung von Sammlungen jeder Art in Geld und Naturalien für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zu Gunsten des In- und Auslandes sowie von Verkäufen und ähnlichen Anlässen mit diesem Zweck bedarf einer Bewilligung. Bewilligungs-
pflicht, Grundsatz

§ 2

Als bewilligungspflichtige Sammlungen im Sinne des § 1 gelten direkte oder indirekte Aufforderungen an die Bevölkerung oder nacheinander an eine Mehrzahl einzelner Personen gerichtete Aufforderungen, für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck Gaben in Geld oder in natura zu schenken. Begriff der
Sammlung

§ 3

Bewilligungspflichtige Verkäufe im Sinne des § 1 sind: Verkäufe, Begriff

1. das Anbieten von Gegenständen jeder Art zum Kauf, z.B. Kalender, Karten, Taschentücher usw., sofern dabei zum Ausdruck gebracht wird, dass der Kaufpreis ganz oder teilweise für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werde, mit Ausnahme des regulären Verkaufes von durch gemeinnützige Anstalten oder Heime hergestellter Ware (z.B. Blindenwaren). Bewilligungspflichtig ist

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 1; der genannten Bestimmung entspricht heute § 89 Abs. 2 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, in Kraft seit 1. Januar 1982 (SAR 110.000).

jede Art des Vertriebes, wie Postversand, Hausieren, Strassenverkauf, besondere Verkaufsveranstaltungen, z.B. Bazare usw.,

2. Verkäufe zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, wenn aus dem Charakter des Verkaufes oder der Preisbestimmung hervorgeht, dass es sich nicht um einen normalen, auf geschäftlichen Grundsätzen aufgebauten Verkauf handelt.

§ 4

Bewilligungspflicht,
Ausnahmen

Nicht bewilligungspflichtig sind:

1. Sammlungen, veranstaltet vom Regierungsrat oder vom Gemeinderat bei den Einwohnern seiner Gemeinde,
2. Sammlungen, die in geschlossenem Kreise durchgeführt werden,
3. Sammlungen, soweit sie nur unter den eigenen Angehörigen einer kirchlichen Glaubensgemeinschaft durchgeführt werden und durch die zuständigen kirchlichen Behörden angeordnet oder genehmigt sind,
4. Sammlungen oder Kollekten, die an Kultusstätten oder bei gottesdienstlichen Handlungen üblich sind,
5. die seit jeher üblichen Weihnachtsbitten wohltätiger und privater Institutionen, sowie privater und öffentlicher Anstalten.

§ 5

Kirchliche
Behörden,
Begriff; Örtliche
Sammlungen zu
konfessionellen
Zwecken

¹ Als kirchliche Behörden im Sinne dieser Verordnung gelten für die verschiedenen Konfessionen und Glaubensgemeinschaften jene Behörden, die im Kanton und in den Gemeinden für die Erledigung der konfessionellen Angelegenheiten zuständig sind.

² Örtliche Sammlungen zu konfessionellen Zwecken durch die Ortsgeistlichen oder durch örtliche konfessionelle Institutionen gelten ohne weiteres als angeordnet.

§ 6

Sammlungen in
geschlossenem
Kreise

Als Sammlungen in geschlossenem Kreise im Sinne des § 4 Ziff. 2 gelten:

1. Sammlung freiwilliger Beiträge oder Erhebung von Eintrittsgeldern unter den Teilnehmern von Veranstaltungen (Vorträge, Unterhaltungsanlässe, Film- und Lichtbildvorführungen, Konzerte usw.),
2. der Einzug der Mitgliederbeiträge oder das Sammeln freiwilliger Gaben bei den eingeschriebenen Mitgliedern eines Vereins oder einer sonstigen Körperschaft, einschliesslich der Werbung neuer Mitglieder,

3. der Einzug von Beiträgen oder das Sammeln freiwilliger Gaben bei Personen, die sich unterschriftlich zu Gunsten einer Einrichtung verpflichtet haben,
4. das Sammeln von freiwilligen Beiträgen bei einem Kreis von regelmässigen Gönnern, sofern die Sammelstätigkeit anhand einer vom Veranstalter geführten Adressenliste erfolgt (z.B. der Versand von Jahresberichten unter Beilage eines Einzahlungsscheines und eines Aufrufes).

§ 7

Wird die Bewilligung erteilt, so bezeichnet die Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt und die Dauer, sowie die Art und den örtlichen Umfang der Sammelstätigkeit. Sie kann Bedingungen über das Ausmass und die Kontrolle der Sammelstätigkeit, über die Rechnungsablage und über die Verwendung des Ertrages stellen. Die für die Durchführung der Sammlung verantwortlichen Organe sind gegenüber den Bewilligungsbehörden zu jeder Auskunft und zur Vorlage ihrer Bücher verpflichtet.

Bewilligung,
Inhalt

§ 8

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn

1. die Nützlichkeit oder Notwendigkeit der Sammlung nicht hinreichend erwiesen ist,
2. die Veranstalter nicht genügende Gewähr bieten für richtige Durchführung der Sammlung und für die bestimmungsgemässe Verwendung des Ertrages,
3. zu erwarten ist, dass die Unkosten der Sammlung in einem Missverhältnis zum Reinertrag stehen,
4. die Gefahr besteht, dass wegen gleichzeitiger Durchführung verschiedener Sammlungen oder wegen wiederholter Sammlungen verschiedener Veranstalter für gleiche oder ähnliche Zwecke die vorhandenen Mittel zersplittert werden,
5. durch die Sammlung öffentliche Interessen des Landes gefährdet werden.

Verweigerungs-
gründe

§ 9

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung weder angekündigt noch durchgeführt werden.

Ankündigung
der Sammlung

§ 10

Gesuch, Inhalt

¹ Gesuche für die Durchführung einer Sammelaktion sind möglichst frühzeitig, mindestens aber drei Wochen vor Beginn der Sammlung schriftlich einzureichen.

² Das Gesuch soll folgende notwendige Angaben enthalten:

1. genaue Bezeichnung und Adresse des Gesuchstellers und eventuell des besonderen Komitees für die Leitung bzw. Durchführung der Sammlung,
2. Bezeichnung und Zweck der Sammlung,
3. Beginn und Schluss der Sammlung, Beginn der Propaganda,
4. technische Art der Durchführung (Geld oder Naturalien oder Verkäufe; Haussammlung, Strassensammlung, Abzeichenverkauf, Schulsammlung, Postchecksammlung usw.),
5. nähere Angaben über den Umfang der beabsichtigten Sammlung (z.B. bei Abzeichenverkäufen der Verkaufspreis, bei Bittschreiben die Anzahl der zum Versand vorgesehenen Schreiben, Angaben über den Kreis der Adressaten usw.).

§ 11

Widerruf einer Bewilligung

Eine erteilte Bewilligung kann widerrufen werden, wenn sie durch unwahre Angaben erwirkt worden ist oder vom Gesuchsteller missbraucht wird oder wenn nachträglich ein Verweigerungsgrund eintritt.

§ 12

Zuständigkeit

¹ Zuständig zur Erteilung der Bewilligung für Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken, die sich auf mehr als einen Bezirk im Kanton erstrecken, ist der Regierungsrat. In diesen Fällen sind die Gesuche dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Departements Volkswirtschaft und Inneres einzureichen. ¹⁾

² Zuständig zur Erteilung von Bewilligungen für Sammlungen, die nur innerhalb eines einzigen Bezirkes oder einer oder mehrerer Gemeinden innerhalb eines Bezirkes durchgeführt werden sollen, ist das Bezirksamt.

³ Die Entscheide des Bezirksamtes können innert 20 ²⁾ Tagen seit Eröffnung an den Regierungsrat weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 37 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 774).

²⁾ Fassung gemäss § 1 Ziff. 25 der Verordnung über die Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen in regierungsrätlichen Verordnungen vom 23. Juli 1970, in Kraft seit 29. August 1970 (AGS Bd. 7 S. 444).

§ 13

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörden werden mit Busse bis zu Fr. 2'000.– bestraft.¹⁾ Strafbestimmungen

² Straffbar ist auch die fahrlässige Widerhandlung.

³ Bussen und Kosten dürfen nicht aus dem Ertrag der Sammlung gedeckt werden.

⁴ Der Richter kann die ohne Bewilligung gesammelten Gelder oder Naturalien einziehen. Sie sind durch die zuständige Bewilligungsbehörde einem gleichen oder ähnlichen Zwecke zuzuführen.

§ 14

Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1946 in Kraft. Sie ist in Inkrafttreten die Sammlung der Amtsblattbeilagen aufzunehmen.

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer I./6. der Verordnung über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 22. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 354).